

—

AGB

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

©

—

filamente

filamente GmbH
Ausstellungsgestaltung und
Wissensvermittlung

AGB

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

— **1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen und Vertragsbedingungen zwischen der filamente GmbH (nachfolgend »AN« genannt) und ihren Auftraggeber:innen (nachfolgend »AG«) genannt. »Auftrag« bezeichnet nachfolgend das Vertragsverhältnis unabhängig von der konkreten Art und Form des Vertrags.

— **1.2** Abweichende Geschäftsbedingungen des AG haben nur Gültigkeit, soweit die AN sie schriftlich anerkannt hat.

— **1.3** Erkennt die AN schriftlich abweichende Geschäftsbedingungen des AG an, so gelten, sofern nicht schriftlich abweichend geregelt, die Geschäftsbedingungen der AN ergänzend für solche Gegenstände, die in den Geschäftsbedingungen des AG nicht geregelt sind.

2 Leistungsumfang und Vergütung

— **2.1** Der Umfang der Leistung und ihrer einzelnen Unterleistungen, die die AN zu erbringen hat, sowie die geschuldete Vergütung, die der AG zu zahlen hat, ergeben sich aus der im Auftrag näher beschriebenen Leistungsbeschreibung der AN. Ist für eine Leistung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preise der AN.

— **2.2** Mehraufwand, der der AN insbesondere, aber nicht ausschließlich durch Änderungs- und Ergänzungswünsche des AG, die durch die beauftragten Leistungen nicht abgedeckt sind, entsteht, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den Preisen der AN, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Mehraufwands gelten, berechnet.

— **2.3** Werden auf Basis mündlicher Absprache zwischen dem AG und der AN im Vorfeld einer schriftlichen Auftragserteilung Vorleistungen durch die AN erbracht wie beispielsweise Beratungsleistungen, Vorentwürfe oder -konzepte, so ist die AN berechtigt, diese Leistungen auf Stundenbasis gemäß der aktuellen Preisliste abzurechnen, falls eine schriftliche Auftragserteilung nicht zustande kommt. Im Falle der schriftlichen Auftragserteilung werden diese Vorleistungen mit den Leistungen des Auftrags verrechnet.

— **2.4** Die AN darf die von ihr zu erbringenden Leistungen auch von Dritten als Subunternehmer:innen erbringen lassen. Der AG darf eine:n solche:n Dritte:n nur dann ablehnen, wenn in der Person des:der Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

— **2.5** Kündigt der AG einen Auftrag vorzeitig, den er gegenüber der AN bereits freigegeben hat, gelten bezüglich des Honorars der AN zwischen den Vertragspartnern §649 BGB bzw. in Ausstellungsprojekten §18 Ziff. 1, 2 und 4 der zweiten Fassung der Honorarordnung für Ausstellungsgestaltung (HOAS 2).

— **2.6** Kündigt die AN aus einem Grund, den die AG zu vertreten hat, gilt bezüglich des Honorars der AN zwischen den Vertragspartnern §649 BGB bzw. in Ausstellungsprojekten §18 Ziff. 3 der zweiten Fassung der Honorarordnung für Ausstellungsgestaltung (HOAS 2).

— **2.7** Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Inhalten und Aussagen wird von der AN nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich Auftragsgegenstand ist. Beauftragt der AG die AN mit diesen Leistungen, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten der AN sowie etwaiger Dritter (z. B. Rechtsanwälte, Behörden) zu marktüblichen Konditionen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

3 Aufwendungen und Reisekosten

— **3.1** Reisekosten für Ortstermine beim AG sowie solche weiteren Reisen im Zusammenhang mit dem Auftrag, die mit dem AG abgestimmt wurden, werden dem AG wie folgt berechnet:

— öffentliche Verkehrsmittel: nach Belegen; Reisekosten im Pkw: nach aktuellen Tarifen des Bundesreisekostengesetzes. Die Wahl des Verkehrsmittels obliegt der AN.

— **3.2** Reisezeiten bei Reisen gem. 3.1 gelten hälftig als Arbeitszeit. Der AG vergütet diese der AN gemäß Ziffern 2.1 und 2.2.

— **3.3** Alle sonstigen Kosten wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich Anwaltskosten, Kurierkosten, Transportkosten zur Vorbereitung und Überwachung von Produktionen sowie (Farb-)Ausdrucke, Modelle und Probenplots, die vom AG bestellt werden, werden dem AG nach Belegen zuzüglich eines Aufschlags von 30% auf den Nettowert berechnet.

4 Rechnungsstellung, Preise und Zahlungsbedingungen

— **4.1** Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen.

— **4.2** Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

— **4.3** Bei Zahlungsverzug ist die AN berechtigt, entweder den konkreten Verzugsschaden oder Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, wenn es sich bei dem AG um einen Verbraucher handelt, bzw. 9% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, wenn es sich nicht um einen Verbraucher handelt, zu verlangen.

— **4.4** Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben wie auch Gebühren für die Künstlersozialversicherung trägt der AG, und zwar auch dann, wenn sie nacherhoben werden.

▷

filamente

▷

— **4.5** Gelieferte Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum der AN.

5 Urheber- und Nutzungsrechte

— **5.1** Alle Konzepte, Gestaltungsentwürfe, Texte und Reinzeichnungen sowie alle sonstigen Leistungen, die eine Schöpfungshöhe gemäß §2 UrhG erreichen, unterliegen – unabhängig davon, ob sie digital oder analog erbracht werden – dem Urheberrechtsgesetz. Die AN räumt dem AG an diesen Werken lediglich Nutzungsrechte ein; Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

— **5.2** Sofern schriftlich nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erwirbt der AG mit vollständiger Bezahlung die nach dem Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den von der AN gestalteten Werken für die Laufzeit des Vertrags mit der AN, mindestens jedoch für **6** Monate nach deren Abnahme. Die Nutzungsrechte sind auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

— **5.3** Sofern schriftlich nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind die Leistungen der AN auch dann vertragsgerecht erbracht, wenn sie nicht eintragungsgeschützt sind (z. B. Patente, Marken, Urheberrecht). Die AN ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, ihre Leistungen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen zu machen.

— **5.4** Mitwirkungen des AG oder die Verarbeitung von Vorschlägen des AG seitens der AN begründen kein Miturheberrecht des AG. Sie haben keinen Einfluss auf die Nutzungsrechte oder die Höhe der Vergütung.

— **5.5** Der AG darf Änderungen an den Werken der AN nur mit Zustimmung der AN vornehmen. Dies gilt unabhängig vom Umfang der Änderungen sowohl für Originale als auch Reproduktionen und schließt die urheberrechtliche Kennzeichnung gemäß Ziffer **5.11** ein.

— **5.6** Die Weiterübertragung oder Lizenzierung der Nutzungsrechte durch den AG an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die AN.

— **5.7** Die AN darf die von ihr konzipierten Kommunikationsmittel, Konzepte, Entwürfe und sonstigen Werke zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung (wie z. B., aber nicht ausschließlich Internet-Website, Social Media, Portfolio, Akquise-Dokumente zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen) nutzen.

— **5.8** Nutzungsrechte für vom AG abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe sowie für von der AN mit dem Ziel des Vertragsschlusses vorgestellte oder überreichte Entwürfe, Arbeitsseiten und Leistungen bleiben bei der AN, und zwar auch dann, wenn diese nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

— **5.9** Nimmt die AN ein Honorar für eine Präsentation an, so resultieren hieraus keine Nutzungsrechte des AG an den darin vorgestellten Ideen, Entwürfen, Konzepten oder sonstigen Werken, auch nicht in veränderter oder bearbeiteter Form.

— **5.10** Sind zur Erstellung oder Umsetzung von Arbeitsergebnissen der AN Nutzungs- oder Verwertungsrechte wie z. B., aber nicht ausschließlich Foto-, Film-, Urheber- oder GEMA- Rechte oder Zustimmungen Dritter wie Persönlichkeitsrechte erforderlich, wird die AN die Rechte und Zustimmungen Dritter im Namen und für Rechnung des AG einholen. Der AG vergütet diese

Leistung der AN gemäß Ziffern 2.1 und 2.2. Die Rechteinholung erfolgt grundsätzlich nur in dem für die vertraglich vereinbarte Maßnahme zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Nachforderungen gemäß §§32, 32a UrhG gehen zu Lasten des AG. Die AN ist nicht verpflichtet, die Rechte und Zustimmungen Dritter für vom AG zur Verfügung gestelltes Material zu prüfen.

— **5.11** Die AN wird in allen Pressemitteilungen und sonstigen Drucksachen und Verlautbarungen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die den Auftrag betreffen, in ihrer Funktion für den Auftrag genannt. In Impresen von Ausstellungen und ihren Begleitpublikationen werden neben dem Firmennamen auf Wunsch der AN auch ihre mit dem Auftrag betrauten Mitarbeiter:innen einzeln namentlich und mit ihrer Funktion oder Tätigkeit im bzw. für den Auftrag genannt.

— **5.12** Sofern schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart und gesondert vergütet, ist die AN nicht verpflichtet, Dateien oder digital erstellte Layouts an den AG herauszugeben. Stellt die AN dem AG digitale Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur nach vorheriger Genehmigung der AN bearbeitet oder verändert werden.

6 Mitwirkungspflichten des AG

— **6.1** Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass seine der AN übermittelten Angaben richtig und vollständig sind und termingerecht bereitgestellt werden. Er trägt etwaige Schäden und Mehraufwände der AN, die infolge seiner falschen, nachträglich korrigierten, unvollständigen oder zu spät gelieferten Angaben entstehen.

— **6.2** Von jeder Veröffentlichung im Druck sind der AN mindestens zehn vollständige einwandfreie ungefaltete Belegexemplare unaufgefordert und unentgeltlich zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen.

— **6.3** Die AN ist nicht verpflichtet, die in den Kommunikationsmedien enthaltenen und vom AG vor- oder freigegebenen Aussagen über Produkte und Leistungen des AG auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

— **6.4** Für alle Drucksachen, Materialien, Muster und Datenträger, die der AG der AN zur Verfügung gestellt hat und die der AG mit einer Frist von vier Wochen nach Auftragsende nicht zurückgefordert hat, übernimmt die AN keine Haftung.

7 Abnahme

— **7.1** Schuldet die AN einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk (z. B. Entwurf), ist der AG zur Abnahme verpflichtet. Die AN legt dem AG Entwurfs- und Ausführungsleistungen vor der Veröffentlichung zwecks Prüfung und Abnahme vor. Die Abnahme hat unverzüglich zu erfolgen. Sie gilt zudem als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Werk oder Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird die AN diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Werk oder Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als erfolgt.

▷

filamente

▷

— **7.2** Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.

— **7.3** Der AG übernimmt mit seiner Abnahme der Leistungen die Verantwortung für die Richtigkeit von Inhalt, Bild, Ton und Text.

— **7.4** Sofern schriftlich nicht abweichend vereinbart, erfolgen Korrekturschleifen auf Stundenbasis gemäß Ziffer **2.1**. »Korrekturschleife« bezeichnet die Umsetzung von Korrekturen und Änderungswünschen des AG an den Leistungen/Produkten der AN, sofern diese Korrekturen oder Änderungsbedarfe nicht auf eine fehlerhafte Umsetzung der AN (fachlicher Mangel) zurückzuführen sind.

8 Termine und Lieferfristen

— **8.1** Termine und Lieferfristen der AN dienen der Projektplanung und sind grundsätzlich unverbindlich, sofern Termine nicht ausdrücklich schriftlich fest vereinbart sind.

— **8.2** Die AN haftet nicht für solche Lieferverzögerungen, die aus erforderlichen Mitwirkungspflichten des AG resultieren.

— **8.3** Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft anderweitige Mitwirkungspflichten, so ist die AN berechtigt, einen Ersatz für den ihr dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

9 Produktionsüberwachung

— **9.1** Übernimmt der AG die Produktionsüberwachung, sind der AN vor Ausführung Korrekturmuster bereitzustellen.

— **9.2** Eine Produktionsüberwachung durch die AN erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung. Ist eine Produktionsüberwachung vereinbart, wählt die AN geeignete Hersteller:innen aus und erteilt Produktionsaufträge nach Freigabe durch den AG in Textform, koordiniert die Produktionsabwicklung und kontrolliert die Leistungen und Rechnungen der Hersteller:innen. Die Auftragserteilung an Hersteller:innen erfolgt im Namen und auf Rechnung des AG, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

— **9.3** Soweit die AN Produktionsaufträge aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem AG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, werden sämtliche anfallenden Fremdkosten von der AN an den AG weiterberechnet. Für die Produktionsüberwachung erhält die AN ein Honorar in Höhe von **30%**, mindestens jedoch **200,-€**, auf den Nettowert der Rechnungen der Hersteller:innen. Das Honorar ist jeweils mit Abrechnung der Leistungen der Hersteller:innen fällig. Die AN ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen ab einem voraussichtlichen Wert in Höhe von **5.000,-€** brutto sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Höhe des Brutto-Auftragswerts zu verlangen.

10 Haftung und Gewährleistung

— **10.1** Die AN haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahr-

lässigkeit haftet die AN nur bei der Verletzung von Kardinalspflichten; in diesem Fall ist die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der AN.

— **10.2** Schadensersatzleistungen sind auf den Materialwert beschränkt.

— **10.3** Werden Aufträge im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte erteilt, tritt die AN lediglich als Vermittlerin auf. Die AN übernimmt gegenüber dem AG keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Aufträge.

— **10.4** Beauftragt die AN in eigenem Namen Subunternehmer:innen, tritt sie alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sowie alle sonstigen Ansprüche, die aus einer fehlerhaften, nicht fristgerechten oder nicht erfolgenden Leistung dieser Subunternehmer:innen resultieren, an den AG ab. Der AG verpflichtet sich zu versuchen, diese Ansprüche gegenüber den Subunternehmer:innen durchzusetzen, bevor er hierfür die AN in Anspruch nimmt.

— **10.5** Für Exponate, die der AG der AN zur Aufbewahrung, Erschließung, Dokumentation oder Bearbeitung überlässt oder die der AN für den AG erwirbt oder ausleiht, übernimmt die AN keine Haftung.

— **10.6** Mit der Abnahme von Entwürfen, Reinzeichnungen und sonstigen Werken gehen Gefahr und Haftung vollständig auf den AG über.

— **10.7** Erwirbt die AN Ansprüche aus der Anfechtung von Leistungen Dritter, die aus unverschuldeten Irrtümern und Druck- oder Übermittlungsfehlern entstehen, kann der AG Schadensersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.

— **10.8** Die AN übernimmt keine Haftung für Materialien und Leistungen, die der AG der AN zum Zwecke der Leistungserbringung zur Verfügung stellt. Der AG hat sicherzustellen, dass diese Materialien und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Verwendung oder Bearbeitung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG stellt die AN insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei und erstattet der AN den hieraus entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.

11 Besprechungsprotokolle

— **11.1** Die AN kann der AG innerhalb von fünf Werktagen nach jeder Besprechung mit diesem ein Besprechungsprotokoll übergeben. Diese Besprechungsprotokolle sind als rechtsverbindliche Arbeitsgrundlage für die weitere Bearbeitung von Aufträgen und Leistungen bindend, soweit ihnen seitens des AG nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach deren Übermittlung in Textform schriftlich widersprochen wird.

12 Schlussbestimmungen

— **12.1** Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahekommt.

— **12.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem AG und der AN ist der Sitz der AN.

— **12.3** Anwendbar ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.